

Orientierungshilfe zur Wiedereröffnung von Ferienunterkünften in Corona-Zeiten

“Living Document” mit Hinweisen zum Neustart (Stand: 6.5.2021)

Der Deutsche Tourismusverband und der Deutsche Ferienhausverband geben hiermit eine **Orientierungshilfe für die Wiedereröffnung von Ferienwohnungen und -häusern** in Corona-Zeiten. Das Schriftstück ist als „Living Document“ angelegt und wird **bei Bedarf überarbeitet und angepasst**.

Die nachfolgende Checkliste ist ausdrücklich eine **Handlungsempfehlung und dient der Orientierung. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, noch stellt sie eine Rechtsgrundlage dar**. Ebenso ist zu beachten, dass die Landschaft der Ferienunterkünfte sehr vielfältig ist und nicht alle Einrichtungen die empfohlenen Schutzmaßnahmen räumlich, personell sowie finanziell umfänglich leisten können. Auch regionale Besonderheiten sind zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen daran anzupassen.

Wir weisen darauf hin, dass es unbedingt notwendig ist, sich mit der **geltenden Rechtsverordnung des eigenen Bundeslandes**, in dem die Ferienunterkunft angesiedelt ist, auseinanderzusetzen. Häufig sind dort spezifische Auflagen für die Erlaubnis der touristischen Vermietung vermerkt. Einen aktuellen Überblick gibt es >> [hier](#). Darüber hinaus sollte die **zuständige Behörde vor Ort** (Ordnungs-/Gesundheitsamt) bei spezifischen Fragen kontaktiert werden. Außerdem ist es ratsam, sich von den örtlichen Behörden bestätigen zu lassen, dass das eigene Hygienekonzept den behördlichen Anforderungen genügt.

Häufige Rechtsfragen zur Beherbergung von Gästen beantworten wir in unseren >> [FAQ](#).

Die Gesundheit der Gäste, Gastgeber und ihrer Mitarbeiter haben oberste Priorität. Deshalb ist es wichtig, auf Basis geltender Rechtsverordnungen Schutz- und Hygienestandards zu etablieren, umzusetzen und alle Beteiligten (Gäste, Mitarbeiter etc.) darüber zu informieren.

Bei der Erstellung der Orientierungshilfe zur Wiedereröffnung von Ferienunterkünften haben wir uns an **bereits vorhandenen Schutz- und Hygienekonzepten für touristische Anbieter** orientiert (z.B. BVCD-Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland). Ziel ist es, den Anbietern möglichst einheitliche Hilfestellungen zu geben, dabei aber auch auf deren spezifische Besonderheiten einzugehen.

Checkliste für Schutz- und Hygienestandards

1. Allgemeine Maßnahmen

- Rechtsverordnung des Bundeslandes auf **aktuell geltende Auflagen für die touristische Beherbergung von Gästen** prüfen: Gibt es ein allgemeines Beherbergungsverbot oder ein Beherbergungsverbot für Gäste, die aus Risikogebieten kommen? Gilt eine Quarantänepflicht? Gibt es spezifische Kontaktbeschränkungen (z.B. Beschränkungen zur Belegung von Ferienunterkünften hinsichtlich Personenanzahl)? Welche Einrichtungen sind vorübergehend zu schließen bzw. welche Angebot einzustellen? Gibt es Einreisebeschränkungen in das Bundesland der Ferienunterkunft (aus anderen Bundesländern / Ausland)?
Hinweis: Häufige Rechtsfragen zur Beherbergung von Gästen beantworten wir in unseren >> [FAQ](#).
- Rechtsverordnungen regeln auch, ob es eine Pflicht zur Vorausbuchung sowie eine **Mindestaufenthaltsdauer / Wiederbelegungsfrist** gibt und ob zwischen Gästeaufhalten weitere Auflagen (z.B. Dauer der Nichtbelegung) gelten.
- Ebenfalls sind in den Rechtsverordnungen geregelt, ob die Reisenden dem Gastgeber **beim Check-in und/oder Aufenthalt besondere Nachweise** vorlegen müssen und welche Anforderungen an diese Nachweise gestellt werden. Gemeint sind bspw. negative Antigen-/PCR-Testergebnisse, Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder über die Genesung einer Corona-Infektion.
- Speziell für die Beherbergung ausländischer Gäste gilt: **Informationen der Bundesregierung** für Reisende beachten (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032>), u.a. Risikogebiete, Quarantäneverordnung, digitale Einreiseanmeldung. Die Einstufung eines Landes als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Das RKI veröffentlicht die aktuelle Liste unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete.
- Schutz- und Hygieneplan erarbeiten**, der bei Bedarf der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden kann (z.B. Reinigungsplan mit regelmäßiger Reinigung, Verpflichtung zur regelmäßigen Handdesinfektion der Gastgeber bzw. des Personals etc.).
- Größere Betriebe sollten zusätzlich auch einen **Pandemieplan** erstellen, der umfangreicher als ein Schutz- und Hygieneplan ist und auch Verfügungen umfasst, was im Krankheitsfall bei Gästen oder Mitarbeitern zu tun ist (https://medien.bgn.de/index.php?catalog=BGN_Pandemie-_und_Infektionsnotfallplan und <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2054>).
- Informationsangebot** des Robert-Koch-Institutes (RKI, www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>) **nutzen**. Dort gibt es auch

Materialien zum Download, die zur Kommunikation an die Gäste verwendet werden können. Die wichtigsten Punkte werden nachfolgend beschrieben:

- ❑ **Hygienetipps im direkten Kontakt mit Gästen** (und Personal) berücksichtigen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/sich-und-andere-schuetzen.html>). Besonders wichtig ist die sogenannte **AHA-Regel**: **Abstand halten** (min. 1,5 Meter), **Hygiene beachten** (regelmäßig und gründliches Waschen der Hände mit Seife für mindestens 20 Sekunden sowie Hust- und Niesetikette), **Alltag mit Maske** (Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum tragen, insbesondere wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, teilweise sind OP-Masken oder FFP2-Masken vorgeschrieben). Außerdem sollte in Innenräumen, in denen sich vermehrt Menschen aufhalten, regelmäßig **gelüftet werden** (AHA+L-Regel).
- ❑ Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen über größere Abstände möglich, z.B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Generell können Aerosole durch **regelmäßiges Lüften bzw. bei raumlufttechnischen Anlagen durch einen Austausch der Raumluft unter Zufuhr von Frischluft** (oder durch eine entsprechende Filtrierung) in Innenräumen reduziert werden. Das RKI verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme des Umweltbundesamtes (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf, siehe auch: https://medien.bgn.de/index.php?catalog=BGN_Corona_Positionspapier_Lueften). Es ist wichtig, darauf zu achten, dass der Einsatz solcher Geräte nicht zu einem Gefühl der „falschen Sicherheit“ führt, und dass die empfohlenen infektionspräventiven Maßnahmen (AHA+L-Regel) weiterhin befolgt werden.
- ❑ Hinweise zur Desinfektion von Flächen des RKI berücksichtigen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html): Eine **routinemäßige Flächendesinfektion** in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie **nicht empfohlen**. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die konsequente Umsetzung der Händehygiene die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen darstellt.
- ❑ Für die **Nutzung der Corona-Warn-App** oder alternativer Angebote werben, um die Arbeit der Gesundheitsämter beim (digitalen) Nachverfolgen der Kontakte zu unterstützen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/WarnApp.html).
- ❑ Falls Mitarbeiter beschäftigt werden, müssen die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards** des Bundesarbeitsministeriums (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitschutz.html>) Anwendung finden. Zu den wichtigsten Grundsätzen zählen Kontakte

reduzieren, die Bereitstellung eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können und Schutzscheiben nicht möglich sind, sowie das Fernbleiben bzw. Verlassen vom Arbeitsplatz von Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot). Außerdem sollten zusätzliche Hygienemaßnahmen geschaffen werden, z.B. Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender bereitstellen, kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen. Einen Überblick über die wichtigsten Arbeitsschutzmaßnahmen gibt folgendes Plakat:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3787>

- ❑ Die Durchführung einer **Mitarbeiterschulung** zu geltenden Hygienemaßnahmen und -standards ist obligatorisch (siehe: <https://medien.bgn.de/index.php?catalog=UKG-Corona> und <https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/dehoga-vorlagen-und-muster/mitarbeiter-management/>).

2. Spezielle Maßnahmen im Betriebsablauf

Buchungsanfrage

- ❑ Auf der eigenen Webseite und Einträgen in Buchungsportalen sollten besondere **Schutz- und Hygienemerkmale** der Ferienunterkunft hervorgehoben werden, z.B. kontaktloser Check-in, Bereitstellung einer Waschmaschine und von Desinfektions- sowie Reinigungsutensilien in der Ferienunterkunft. Dies gibt den Gästen Sicherheit und bedeutet auch einen Vorteil für die Vermarktung. Einige Buchungsportale **kennzeichnen die Erfüllung von Hygienestandards**, z.B. Clean & Safe Protocol von HRS (<https://www.hrs.de/hotel/unterwegs/clean-and-safe/>).
- ❑ Wenn im eigenen Bundesland spezifische **Schutz- und Hygienesiegel für den Tourismus** entwickelt worden sind, kann es sinnvoll sein, sich diesen anzuschließen. Mit den Siegeln erhält man weitere Hinweise für Corona-Schutzstandards und kann das Siegel auch für die Vermarktung nutzen. Beispiele sind: Siegel „Mehr Sicherheit im Urlaubsland MV“ (<https://mv-gegen-corona.de/siegel-informationen/>), Siegel „Gastfreundschaft mit Verantwortung Brandenburg“ (<https://www.tourismusnetzwerk-brandenburg.de/verantwortung/>).
- ❑ Besondere Anforderungen auf Buchungsportalen prüfen: Einige Portale planen die Einführung einer **Verpflichtung der Gastgeber zur Einhaltung von Hygienestandards** als Voraussetzung für eine Bewerbung und Vermittlung.
- ❑ Der Gast wird vor der Anreise über die **spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln** im Ferienobjekt informiert. Sollten diese Regelungen zu einer Angebotseinschränkung (z.B. bei gemeinsamen Grill- oder Spielplatz, Pool) führen, muss darauf bereits vor der Buchung hingewiesen werden.
- ❑ Der Gast wird vor Anreise darüber informiert, falls höhere **Endreinigungskosten** entstehen. Das ist jedoch nur möglich, wenn die Kostensteigerung bereits bei Vertragsabschluss kommuniziert worden ist.

Anreise

- ❑ Beim Gästeempfang sind grundsätzlich **kontaktlose Prozesse** zu bevorzugen. Dazu gehören z.B. die Vorauszahlung der Unterkunft, die Schlüsselübergabe mittels Briefkasten / Schlüsselsafe, das Ausfüllen des Meldescheins auf dem Zimmer, die Begrüßung und Information per Telefon. Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.
- ❑ Alternativ sind am Empfang die **Mindestabstände** durch Schilder, Markierungen auf dem Boden, Barrieren (u.a. Plexiglasschutz) sicherzustellen. Die Anmeldung erfolgt nur durch eine Person.
- ❑ Bei einer **Bezahlung** vor Ort sollte kontaktlos gezahlt werden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld und Belegen über eine Ablage vorzusehen.
- ❑ Vor und nach der Begrüßung sollten die Hände gewaschen werden. Wenn Waschmöglichkeiten fehlen, ist es sinnvoll, **Hände-Desinfektionsmittelpender** aufzustellen.
- ❑ Mit einem **Desinfektionsspray** können Gegenstände wie Türklinken, Zimmerschlüssel, Stifte, Kartenlesegeräte im Empfangsbereich gereinigt werden.
- ❑ In mehreren Länderverordnungen ist eine **Registrierungspflicht der Gäste** geregelt, die über das Ausfüllen des Meldescheins hinausgeht. Meist sollen aktuelle Kontaktdaten aller Gäste erfasst werden, um eine **Kontaktnachverfolgung** (Kontakt Tracing) im Falle einer Infektion zu erleichtern. Die Vorgaben bzgl. Umfang der Datenerfassung, Erfassungszeitpunkt, Löschrufen sind von Land zu Land unterschiedlich. Es gelten jeweils die Vorgaben der eigenen Länderverordnung. Dabei müssen datenschutzrechtliche Grundlagen (Datenerfassung und -speicherung) berücksichtigt werden.
- ❑ Ebenfalls ist in mehreren Länderverordnungen eine **Testpflicht für Gäste** geregelt. Es gelten jeweils die Vorgaben der eigenen Länderverordnung.
- ❑ Der Gast wird über die **spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln** im Ferienobjekt informiert, z.B. welche Regeln gelten in Gemeinschaftsbereichen (Abstand, ggf. auch zeitliche Entzerrung), welche Bereiche sind vorübergehend geschlossen, wo muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (Vorlagen für Aushänge und Piktogramme:
<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/dehoga-vorlagen-und-muster/>).

Gästeaufenthalt

- ❑ Durch **Aushänge und/oder Informationen in der Gästemappe** werden die spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln im Ferienobjekt noch einmal erläutert (Vorlagen für Aushänge und Piktogramme:
<https://www.dehoga-corona.de/wiedereroeffnung/dehoga-vorlagen/>). Die komplette Gästemappe kann gereinigt werden (z.B. abwischbare Folien). Alternativ sind die Informationen für jeden Gast neu zu erstellen und auszuhändigen oder digital zu übermitteln.

- ❑ Der Gast sollte zusätzlich Informationen über **coronaspezifische wichtige Kontakte vor Ort** (Ärzte, Apotheken, Gesundheitsamt, ggf. Taxi) erhalten.
- ❑ Beim **Verstoß gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln** sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist. Bei einer wiederholten Missachtung ist eine außerordentliche Kündigung möglich.
- ❑ Die **Bereitstellung von Wäschepaketen** ist möglich, wenn Handtücher, Bettwäsche, Geschirrhandtücher usw. vorab bei mindestens 60°C mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel gewaschen werden. Die Betten können unter Einhaltung von Hygienestandards auch schon bezogen werden. Dies sollte für den Gast nachvollziehbar dokumentiert werden (z.B. Aushang eines Reinigungsplans, Notiz am Wäschepaket). Alternativ kann der Gast seine Bettwäsche selbst mitbringen.
- ❑ Am Waschbecken (möglichst Bad und Küche) werden ausreichend **Flüssigseife und Papierhandtücher / Küchentücher** bereitgestellt.
- ❑ Der Gast sollte darüber informiert werden, benutzte **Taschentücher, Masken und Handschuhe angemessen zu entsorgen**, indem diese in einem verschlossenen Plastikbeutel in der Restmülltonne entsorgt werden.
- ❑ Neben der Selbstversorgung sind **Lieferangebote** möglich, d.h. dem Gast kann ein Brötchenservice o.ä. angeboten werden. Die Bereitstellung kann kontaktlos (z.B. Ablage vor der Tür) erfolgen. Für weitere gastronomische Angebote sind die geltenden Rechtsverordnungen des Bundeslandes zu prüfen. Es gelten die BGN-Handlungshilfen für das Gastgewerbe (https://medien.bgn.de/index.php?catalog=BGN_GefBU_Corona_Gastgewerbe).
- ❑ Einschätzung des Bundesinstitutes für Risikobewertung bei der **Bereitstellung von Gegenständen** in der Ferienunterkunft berücksichtigen: Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen auf anderem Weg, etwa über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel oder durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. (https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html). Daher besteht aktuell keine Notwendigkeit, Gegenstände aus der Ferienunterkunft zu entfernen, damit sie nicht in Berührung mit dem Gast kommen. Es ist aber eine entsprechende **Reinigung** (siehe unten) notwendig. Um die Reinigung zu erleichtern, kann es daher sinnvoll sein, gewisse Gegenstände und Dekoartikel aus der Unterkunft zu entfernen (z.B. Wolldecken, Tagesdecken, Sofakissen, Dekoartikel, die häufig angefasst werden).
- ❑ Es dürfen nur **Gemeinschaftsbereiche** (z.B. Garten, Spielplatz, Grillplatz, gemeinsamer Aufenthaltsraum) geöffnet werden, in denen die geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln angewandt werden können. Diese Gemeinschaftsbereiche, vor allem Innenbereiche, sollten besonders häufig gereinigt werden. Zusätzlich ist die geltende Rechtsverordnung des Bundeslandes zu berücksichtigen. Das gilt vor allem für sensible Bereiche wie Pool, Sauna o.ä.
- ❑ Fieber, neu aufgetretener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust und Atemnot können **Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus** sein. Die betroffene

Person sollte sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt (www.rki.de/mein-gesundheitsamt) vor Ort wenden. Alternativ kann der Patientenservice unter 116117 rund um die Uhr erreicht werden. Die telefonischen Kontaktdaten müssen vom Gastgeber zur Verfügung gestellt werden.

- ❑ Sollte die **Erkrankung mit dem Coronavirus bestätigt** werden, gelten die RKI-Hinweise bei bestätigter Erkrankung (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.html). Über die Anordnung einer Quarantäne entscheidet das zuständige Gesundheitsamt, das dann auch über das weitere Vorgehen informiert.

Abreise / Reinigung

- ❑ Nach der Abreise des Gastes muss die **Unterkunft sorgfältig gereinigt** werden. Eine Orientierung an den Hinweisen zur Haushaltshygiene (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/haushaltshygiene.html>) und der Handlungshilfe zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen (https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Gefaehrdungsbeurteilung/Handlungshilfe_Reinigung_Desinfektion.pdf) ist sinnvoll. Die wichtigsten Punkte werden nachfolgend beschrieben:
 - ❑ In geschlossenen Räumen kann die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen. **Regelmäßiges Lüften** dient der Hygiene und fördert die Luftqualität. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Daher sollte beim Betreten der zu reinigenden Unterkunft erst gelüftet werden (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/regelmaessig-lueften.html>).
 - ❑ Für die Reinigung sind **gängige Haushaltsreiniger** zu verwenden. Antibakterielle Reinigungsmittel oder Putztücher aus dem Supermarkt bieten keine Vorteile. Desinfektionsmittel entfernen keinen Schmutz und ersetzen keine Reinigung.
 - ❑ **Reinigungsmittel** müssen auch in Zeiten von Corona **nicht höher dosiert** werden als angegeben. Eine zu hohe Dosierung schadet den Oberflächen, der Haut oder den Atemwegen. Bei der Verwendung gilt der Grundsatz: **Wischen statt Sprühen**. Werden Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gesprüht und nicht gewischt, besteht die Gefahr, dass kleine Tröpfchen in die Atemwege gelangen, was die Schleimhaut schädigen kann.
 - ❑ **Flächendesinfektionsmittel** können zusätzlich verwendet werden. Bei der Auswahl des Desinfektionsmittel ist auf folgende Bezeichnungen zu achten: „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“. Sollte bei dem Gast eine Infektion mit dem Coronavirus bestätigt werden, ist es notwendig, entsprechende Desinfektionsmittel bei der Reinigung zu verwenden.
 - ❑ Besonders intensiv sind in der Ferienunterkunft **Bad- und Toilettenoberflächen sowie häufig berührte Oberflächen** (Türklinken, Fenstergriffe, Tische, Bettrahmen, Treppengeländer, Lichtschalter etc.) **und häufig berührte**

Gegenstände (Reinigungsutensilien, Fernbedienung, Tablet, Wasserkocher, Toaster, Herd, Kaffeemaschine, Kühlschrank etc.) nach der Abreise des Gastes zu reinigen.

- ❑ In **öffentlichen bzw. Gemeinschaftsbereichen** sind die häufig berührten Flächen und Gegenstände (Treppengeländer, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter etc.) mehrmals täglich zu reinigen.
- ❑ **Wäsche** wie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche etc. müssen bei mindestens 60°C mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel gewaschen werden.
- ❑ Das komplette Geschirr sollte im **Geschirrspüler** bei mindestens 60°C mit einem haushaltsüblichen Geschirrspülmittel gereinigt und getrocknet werden.
- ❑ Die Reinigung wird für den nachfolgenden Gast transparent **dokumentiert**.

Ansprechpartner: Bei Fragen steht Ihnen die Klassifizierungsabteilung des Deutschen Tourismusverbandes (mail@deutschertourismusverband.de) oder der Deutsche Ferienhausverband (info@deutscher-ferienhausverband.de) zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben. Die vorliegenden Informationen sollen als erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass es sich hier nicht um eine Rechtsberatung handelt. Auch können die Aussagen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.